

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Promotionszentrums
Advanced Building Technologies (ABT)
der Technischen Hochschule Rosenheim
[Promotionszentrumssatzung]**

Vom 8. Dezember 2025

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 97 Absatz 1 Satz 6 und Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Promotionszentrums Advanced Building Technologies (ABT) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 13. Februar 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 4, 8 und 9 wird die Angabe „13“ jeweils durch die Angabe „19“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 10 wird der folgende Absatz 11 eingefügt:

(11) Eine interne Evaluation des Promotionszentrums erfolgt in der Regel alle drei Jahre.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „wird“ die Angabe „im Einvernehmen mit der Hochschulleitung“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

(4) Sollte die Leitung des Promotionszentrums ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, übernimmt eines der beiden professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses die Leitung als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

3. § 5 wird durch folgenden § 5 ersetzt:

§ 5 Steuerungskreis

(1) Die Aufgaben des Steuerungskreises umfassen

- *die strukturelle Planung und strategische Ausrichtung des Promotionszentrums,*
- *das Festlegen der wissenschaftlichen Qualitätssicherung der Promotionsverfahren, z.B. durch Richtlinien. Für die Qualitätssicherung stimmt sich der Steuerungskreis mit dem Beirat des Promotionszentrums und dem Lenkungskreis des Graduate Centers ab,*
- *das Festlegen des Qualifizierungsprogramms zusammen mit dem Lenkungskreis des Graduate Centers,*

- das Festlegen von Richtlinien des Promotionszentrums zusammen mit dem Lenkungskreis des Graduate Centers,
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Professorinnen und Professoren in das Promotionszentrum,
- das Informieren aller Mitglieder des Promotionszentrums, aller Mitglieder des Beirates des Promotionszentrums und des Graduate Centers über neu aufgenommene Professorinnen und Professoren in das Promotionszentrum und
- die Beratung über Änderungen der Satzung und der Promotionsordnung des Promotionszentrums.

- (2) Der Steuerungskreis des Promotionszentrums setzt sich aus den folgenden sieben Mitgliedern zusammen, eine Doppelfunktion innerhalb des Steuerungskreises ist nicht zulässig:
- Der Leitung des Promotionszentrums,
 - der Leitung des Steuerungskreises,
 - zwei weiteren professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums der TH Rosenheim,
 - einer Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis der TH Rosenheim,
 - der Leitung des Graduate Centers und
 - einem promovierenden Mitglied.
- (3) Die Leitung des Steuerungskreises, die professoralen Mitglieder des Steuerungskreises sowie zwei stellvertretende professorale Mitglieder werden für vier Jahre durch alle professoralen Mitglieder des Promotionszentrums aus ihrem Kreis einzeln gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Sollte die Leitung des Steuerungskreises ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, übernimmt eines der beiden professoralen Mitglieder des Steuerungskreises die Leitung als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Von den beiden gewählten stellvertretenden professoralen Mitgliedern des Steuerungskreises rückt eine Person als aktives Mitglied in den Steuerungskreis nach. Wenn eines der beiden professoralen Mitglieder des Steuerungskreises ihre oder seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, wird dieses durch eines der gewählten stellvertretenden professoralen Mitglieder des Steuerungskreises vertreten.
- (5) Das promovierende Mitglied des Steuerungskreis und seine Stellvertretung werden durch alle Promovierenden des Promotionszentrums für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Steuerungskreismitglieds wird für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge gewählt.
- (7) Der Steuerungskreis legt nach seiner Wahl einen Turnus der Sitzungstätigkeit fest. Der Steuerungskreis trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „ihre“ durch die Angabe „die zwei“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

(5) Wenn gemäß § 4 Abs. 4 eines der beiden professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses die Leitung als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter übernimmt oder eines der beiden professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, rückt von den beiden gewählten stellvertretenden professoralen Mitgliedern des Promotionsausschusses eine Person als aktives Mitglied in den Promotionsausschuss nach.

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 3. Dezember 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 8. Dezember 2025.

Rosenheim, den 8. Dezember 2025

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 8. Dezember 2025 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 8. Dezember 2025 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Dezember 2025.